

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS OLKUSZ.

Nr. 13. Olkusz, am 21. Dezember 1917. Jahr 3.

99.

Nr. 32.537/17/V. A.

Wahlen zu den Kreisvertretungen.

Als Kreisvertreter wurden gewählt:

I) Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes:

Żukowski Władysław,
Stamirowski Jerzy,
Mauve Waldemar,
Jezioranski Franciszek,
Dobiecki Artur,
Minkiewicz Antoni,
Bróg Jan,
Keferstein Aleksander,
Swiętochowski Ignacy,
Popiel Ludwik,
Ziemski Mieczysław,
Józef Skarbek-Borowski;

II) Gruppe der Stadt Olkusz:

Opalski Józef,
Gurbiel Józef,
Talermann Markus,
Filawski Wawrzyniec,
Kipinski Wincenty;

III) Gruppe der Landgemeinden:

Bolesław: Konrad Krajewski,
Cianowice: Jan Chrzanowski,
Jangrot: Tomasz Świda,
Kroczyce-Kidów: Jan Odechowski,
Ogrodzieniec: Józef Pilarski,
Pilica: Józef Kotnis,
Rabsztyn: Tomasz Mitka,
Skala: Mieczyslaw Majewski,
Sławków: Stefan Lichterowicz,
Suloszowa: Jan Marszałek,
Wolbrom: Dr. Józef Kolasinski,
Żarnowiec: Wincenty Zasada.

100.

Absetzung der Wójte in Pilica und Żarnowiec.

Mit Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos Nr. 29.148/29.149/V. A. vom 18. November 1917 wurden die als Regierrungskommisäre bestellten Gemeindevorsteher Josef Kubiczek in Pilica und Adalbert Stolarski in Żarnowiec wegen ihrer den Intentionen des k. u. k. Kreiskommandos zuwiderhandelnden Agitation gegen die Ortshilfskomitees, bezw. wegen Nichtbefolgung der ergangenen Befehle und Aufwiegelung der Einwohner gegen die Anordnungen des k. u. k. Kreiskommandos — ihres Amtes enthoben.

Mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte wurden Franz Miecko in Pilica und Johann Binkiewicz in Żarnowiec betraut.

Die Wahl der Gemeindevorsteher wurde angeordnet.

101.

Petroleumpreise.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 1. Jänner 1917 Nr. 2 V. Bl., betreffend das Einfuhrmonopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumhandels an eine Konzession, verordne ich wie folgt:

§ 1.

Die Militärverwaltung überlässt das Petroleum nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 6 der Verordnung nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzessiosinhabern wird das Petroleum zu folgenden Preisen abgegeben:

100 Kg. bei Lieferung in Zysternen . . . . . . 62 K.
100 Kg. bei Lieferung in Fässern, die vom Abnehmer frachtfrei der Station der Lieferungsraffinerie in brauchbarem Zustande beigestellt werden . . . . 65 K.
100 Kg. bei Lieferung in Fässern, die von der Raffinerie beigestellt werden . . . . . . 77 K.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenen Zollstation.

§ 2.

Die Kreiskommandos werden ermächtigt, die Preise festzusetzen, zu denen der Grosshändler das Petroleum an den Kleinverschleisser und der Kleinverschleisser an den Verbraucher abzugeben hat.

§ 3.

Von den bei den Gross- und Kleinkonzessionären befindlichen, zu den früheren Preisen eingekauften und mit Ende August 1917 als Vorrat angemeldeten Petroleumvorräten ist, insofern dieselben 100 Kg. übersteigen, eine Nachtragszahlung im Ausmasse von K. 5'25 für 100 Kg. seitens der Besitzer zu leisten. Dies gilt auch für die bis Ende August 1917 noch nicht eingelangten oder rollenden Petroleumsendungen, welche zum früheren Monopolpreis erstanden wurden.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Gleichzeitig wird die Verordnung des M.-G.-G. vom 1. Jänner 1917 Nr. 3 V. Bl. betreffend Petroleumpreise ausser Kraft gesetzt.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p., Generalmajor.

102.

L. A. Nr. 3.230.
W. S. Nr. 90.825/17.

Kartoffeln für Brennereien.

Das M. G. G. beabsichtigt, nur ganz geringe Mengen von Kartoffeln aus den für die Mil. Verwaltung bestimmten Überschüssen für sanitäre und militärische Zwecke in bestimmten Brennereien verarbeiten zu lassen. Im allgemeinen wird aber im Sinne der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates weder jetzt noch im einem späteren Zeitpunkte die Bewilligung erteilt werden, sei es gesunde, sei es angefrorene oder angefaulte Kartoffeln zu Spiritus zu verarbeiten. Gesuche um Betriebsbewilligung von Brennereien sind daher zu unterlassen.

Produzenten, welche sich im Besitze von Kartoffeln befinden, welche infolge Anfaulens oder Anfrierens im eigenen Wirtschaftsbetriebe nicht verwertet werden können, haben derartige Vorräte bei der Filiale der P. G. Z. anzumelden, welche sie je nach dem Grade der Beschädigung, zum Preise von 4—12 Kronen übernehmen und an die nächstgelegene Kartoffeltrocknungsanlage abschieben wird.

Jeder Landwirt ist für die Sachgemässe Einlagerung seiner Kartoffelvorräte verantwortlich.

Wer durch Absicht oder Fahrlässigkeit die Beschädigung seiner Kartoffeln verursacht, ist im Sinne der Vdg. W. S. Nr. 78.600 § 19 Punkt 1, welche lt. Vdg. W. S. Nr. 79.341, § 12 auch auf Kartoffeln Anwendung hat — strafbar.

Olkusz, am 1. Dezember 1917.

103.

L. A. Nr. 2.680.

Zufuhr von Kartoffeln in die Städte.

Auf Grund der M. G. G. Vdg. W. S. 84.108 wird angeordnet:

Die Verlautbarung, mit welcher die Lieferung von Kartoffeln durch die Produzenten im Sinne der Durchführungbestimmungen W. S. Nr. 79.341 direkt an städtische Konsumenten bis auf Widerruf gestattet wurde, wird auf Grund dieser Kundmachung annuliert.

Hiemit ist die freie Zufuhr von Kartoffeln in die Städte verboten.

Olkusz, am 27. November 1917.

104.

L. A. Nr. 3.156.

Verkehr mit frischen Obst.

Auf Grund der Vdg. Ap. Nr. 90.562/17 wird angeordnet:

Die Giltigkeit der Vdg. vom 31. August 1917 betreffend den Verkehr mit frischen Obst ist mit heutigem Tage erloschen, somit unterliegt der Verkehr mit frischem Obst keinerlei Beschränkungen. Die Kontrahenten der Intendanz, die Firma Dichter & Blumenthal, verfügen lediglich über das bisher besichtigte und bei der Besichtigung in Anspruch genommene Obst.

Olkusz, am 27. November 1917.

105.

F. Nr. 2.134/17.

Unentgeltliche und gegen Preisnachlass erfolgende Holzabgaben.

Im Sinne des Erlasses des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernement vom 22. Oktober 1917 F. D. Nr. 84.504/17 wird verlautbart:

1) Die von früherer Zeit stammenden und bis jetzt nicht aufgehobenen Bewilligungen der unentgeltlichen und gegen Preisnachlass bewilligten Holzabgaben aus den Staatsforsten behalten ihre Gültigkeit, insoferne sie nicht anders terminiert sind, nur bis zum 1. März 1918.

2) Von nun an wird für alle unentgeltlichen und gegen Preisnachlass bewilligten Holzabgaben aus den Staatsforsten ein Realisierungstermin bestimmt, der strikte einzuhalten ist.

3) Nach Ablauf des Realisierungstermines nicht ausgeführtes Holz übergeht in das Eigentun des Ärars und zwar ohne Rückersatz der Gestehungskosten und des eventuell hiefür schon eingezahlten Kaufschillings.

106.

L. A. Nr. 3.113/I.

Verkehr mit Säcken.

Die Vdg. des M. G. G. E. 1.289/16, durch welche der freie Verkehr mit Säcken verboten wurde, bleibt weiterhin rechtsgiltig, gleichzeitig wird die Aufbringung der Säcke neu organisiert, wie folgt:

1) Einkauf.

Zum Einkaufe von Säcken sind ausschliesslich von der E. V. Z. des M. G. G. oder von der P. G. Z. legitimierte Einkäufer berechtigt.

2) Bestimmungen für den Versand.

Nur den legitimierten Säckeeinkäufern steht das Recht zu, Säcke auf Fuhren oder durch die Bahn zu überführen.

Der Versand auf der Bahn erfolgt:

a) bei Säckelieferungen für die E. V. Z. auf Grund von dieser ausgestellter Militärfrachtbriefe;

b) bei Lieferungen für die P. G. Z. auf Grund der von dieser ausgestellten Frachtbriefe.

Allen anderen Privatpersonen ist mit Ausnahme der in Punkt 5 angeführten Fälle der Versand auf der Bahn in Säcken verboten.

3) Beschlagnahme.

Säcke, welche nicht legitimierte Personen in grösseren Mengen einkaufen, einlagern oder an Privatpersonen veräussern, werden über Anforderung des legitimierten Einkäufers mit Beschlag belegt oder zwangsweise gegen Bezahlung der festgesetzten Übernahmspreise abgenommen.

4) Sämmtliche Privatunternehmungen, die zur Weiterführung ihrer Betriebe grössere Mengen von Säcken benötigen (über 100 Stück), haben ihren Bedarf durch das k. u. k. Kreiskommando bei der E. V. Z. in Lublin anzusprechen.

5) Säcke für Zuckerkommissäre und Salzverschleisser.

Die Zuckerkommissäre wie auch die Besitzer der Salzverschleisse haben sich mit ihrem Bedarf an das k. u. k. Kreiskommando zu wenden, welches die Überfuhrsbewilligungen ausstellt, bezw. die Frachtbriefe vidiert.

6) Bezüglich der Ausfuhr über die Grenze bleiben die bisher bestehenden Vorschriften in Kraft.

Übertretungen obiger Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 5.000 K. oder Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig wird Vdg. E. V. Nr. 87.075/16 ausser Rechtskraft gesetzt.

Olkusz, am 28. November 1917.

107.

Versendung von Druckerzeugnissen.

Von nun an werden in Österreich-Ungarn Postsendungen mit Büchern (nichtperiodische Druckschriften) nach dem ausserdeutschen Auslande nur dann zur Beförderung angenommen, wenn sie das Hartsiegel der »K. u. k. Buchausfuhrstelle in Wien«, bezw. der zuständigen Kontrollstelle in Budapest (»Könyvkiviteli bizottság Budapest«) oder in Agram (»Povjerenstwo za izvoz knjiga Zagreb«) tragen.

Zum ausserdeutschen Auslande werden auch die k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen, Serbien und Montenegro gerechnet.

K. u. k. Etappenpost- und Telegraphen-Direktion Lublin.

P. D. Z. 10.262/17.

108.

Nr. 31.781/V. A./17.

Verlust der Legitimation.

Am 31. Oktober 1917 ist die Legitimation Nr. 67, ausgestellt am 15. September 1917 vom k. u. k. Kreiskommando Olkusz zum Einkauf von Schweinen, auf den Namen des Władysław und Hipolit Zgadzaj, in Verlust geraten.

Die Interessenten werden vor dem event. Missbrauch der verlorenen und bereits als ungiltig erklärten Legitimation gewarnt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Graf GOTTFRIED CLAM MARTINIC m. p.



Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.